

**Industriemeister /
Industriemeisterin Fachrichtung
Fahrzeuginnenausstattung**

Besondere Rechtsvorschriften für diese Fortbildungsprüfung vom 17. Juni 1999

**Besondere Rechtsvorschriften für die
Fortbildungsprüfung
zum Industriemeister / zur Industrie-
meisterin
Fachrichtung Fahrzeuginnenausstat-
tung**

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 17. Juni 1999 erlässt die Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1, in Verbindung mit § 41 Satz 2 bis 4 und § 58 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I, Seite 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. März 1998 (BGBl. I, Seite 596, 606), folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Industriemeister / zur Industriemeisterin Fachrichtung Fahrzeuginnenausstattung, welche durch die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 30. Mai 1973 ergänzt werden.

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Industriemeister/zur Industriemeisterin Fachrichtung Fahrzeuginnenausstattung erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 8 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Industriemeisters als Führungskraft zwischen Planung und Ausführung in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich wahrzunehmen:
 1. Mitwirken bei der Planung und Einrichtung der Betriebsmittel, überwachen der Betriebsmittel im Hinblick auf Qualitätsanforderungen und Störungen, veranlassen der Instandhal-

tung und Verbesserung der Betriebsmittel.

2. Übertragen der Aufgaben unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung, Einarbeitung und Anleitung der Mitarbeiter, anstreben eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu den Mitarbeitern, weiterleiten der Anregungen und Anliegen der Mitarbeiter mit einer eigenen Beurteilung, enge Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und dem Betriebsrat, berufliche Bildung der Mitarbeiter.
3. Überwachen der Kostenentwicklung sowie der Arbeitsleistung, sicherstellen der Kontrollen der ein- und ausgehenden Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Quantität und Qualität, beeinflussen des Material- und Produktionsflusses zur Gewährleistung eines störungsfreien und termingerechten Arbeitens, hinwirken auf eine reibungslose Zusammenarbeit im Betriebsablauf, enge Zusammenarbeit mit anderen Betriebseinheiten. Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in Abstimmung mit dem Sicherheitsbeauftragten des Betriebes.

§ 2 Industriemeisterqualifikation und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Industriemeisterqualifikation umfasst:
 1. berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen,
 2. fachrichtungsübergreifende Qualifikationen,
 3. fachrichtungsspezifische Qualifikationen.

- (2) Die Industriemeisterprüfung gliedert sich in die rechtlich selbstständigen Prüfungsteile:
1. fachrichtungsübergreifender Teil,
 2. fachrichtungsspezifischer Teil.
- (3) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem zweiten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteiles zu beginnen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung im fachrichtungsübergreifenden Prüfungsteil ist zuzulassen, wer
1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem dreijährigen, anerkannten Ausbildungsberuf, der der Fachrichtung Fahrzeuginnenausstattung zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis oder
 2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen dreijährigen, anerkannten gewerblich-technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis oder
 3. eine mindestens vierjährige einschlägige Berufspraxis nachweist.
- (2) Zur Prüfung im fachrichtungsspezifischen Prüfungsteil ist zuzulassen, wer
1. zu der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten einschlägigen Berufspraxis mindestens ein weiteres Jahr oder
 2. zu der in Absatz 1 Nr. 3 genannten einschlägigen Berufspraxis mindestens zwei weitere Jahre nachweist.
 3. berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse gemäß der Ausbilder-

Eignungsverordnung durch eine Prüfung nachweist.

- (3) Die Berufspraxis gemäß den Absätzen 1 und 2 soll wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Industriemeisters gemäß § 1 Abs. 2 haben.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann zur Industriemeisterprüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 4 Fachrichtungsübergreifender Teil

- (1) Im fachrichtungsübergreifenden Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:
1. Grundlagen für kostenbewusstes Handeln,
 2. Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln,
 3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.
- (2) Im Prüfungsfach „Grundlagen für kostenbewusstes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er wirtschaftliche Grundkenntnisse besitzt sowie wirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und beurteilen kann. Darüber hinaus soll er insbesondere nachweisen, dass er Organisationsprobleme des Betriebes auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und notwendige Organisationstechniken anhand von Beispielen aus der Praxis anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Aus der Volkswirtschaftslehre:
 - a) Produktionsformen,
 - b) Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik,
 - c) nationale und internationale Unternehmens- und Organisations-

- formen und deren Zusammen-
schlüsse,
- d) nationale und internationale Organisationen und Verbände der Wirtschaft.
2. Aus der Betriebswirtschaftslehre:
- a) Betriebsorganisation:
aa) Aufbauorganisation,
bb) Arbeitsplanung,
cc) Arbeitssteuerung,
dd) Arbeitskontrolle.
- b) Methoden der Information, Kommunikation und Planung.
- c) Betriebliches Kostenwesen:
aa) Kostenrechnung,
bb) Controlling.
- (3) Im Prüfungsfach „Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer rechtliche Grundkenntnisse nachweisen. Er soll insbesondere anhand von betriebsbezogenen und praxisnahen Fällen nachweisen, dass er die Bedeutung der Rechtsvorschriften für seinen Funktionsbereich erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Aus dem Grundgesetz:
a) Grundrechte,
b) Gesetzgebung,
c) Rechtsprechung.
2. Aus dem Arbeits- und Sozialrecht:
a) Arbeitsvertragsrecht,
b) Arbeitsschutzrecht einschließlich Arbeitssicherheitsrecht,
c) Umweltschutzrecht,
d) Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht,
e) Tarifvertragsrecht,
f) Sozialversicherungsrecht.
- (4) Im Prüfungsfach „Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen,

dass er über soziologische Grundkenntnisse verfügt und soziologische Zusammenhänge im Betrieb erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Sozialverhaltens der Menschen:
a) Entwicklungsprozess des einzelnen unter Berücksichtigung persönlicher und sozialer Gegebenheiten,
b) Gruppenverhalten, sowie Entwickeln und Umsetzen alternativer Möglichkeiten.
2. Einflüsse des Betriebs auf das Sozialverhalten:
a) Arbeitsorganisation und soziale Maßnahmen, Betriebsklima,
b) Arbeitsplatz- und Betriebsgestaltung,
c) Führungsgrundsätze und deren Umsetzung.
3. Einflüsse des Industriemeisters auf die Zusammenarbeit im Betrieb:
a) Rolle des Industriemeisters,
b) Kooperation und Kommunikation,
c) Anwendung von Führungsmethoden und -techniken.
- (5) Die Prüfung der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächer ist schriftlich und in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.
- (6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 6 Stunden dauern. Sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:
1. Grundlagen für kostenbewusstes Handeln 2 Stunden,
2. Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln 1,5 Stunden,
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb 1,5 Stunden.

- (7) In der mündlichen Prüfung in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Es ist von einer praxisbezogenen betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.
- (8) Die schriftliche Prüfung ist in den in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten dauern. Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 5 Fachrichtungsspezifischer Teil

- (1) Im fachrichtungsspezifischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:
1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen,
 2. Technische Kommunikation,
 3. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe,
 4. Betriebstechnik,
 5. Fertigungstechnik.
- (2) Im Prüfungsfach „Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse zur Lösung fachspezifischer Aufgabenstellungen anwenden kann. Hierbei soll er insbesondere deutlich machen, dass er die mit seiner prakti-

schon Tätigkeit zusammenhängenden Rechnungen mit den dazugehörigen Gleichungen darstellen und lösen kann, ferner, dass er die Grundbegriffe und elementaren Gesetzmäßigkeiten der Physik und der allgemeinen Chemie kennt. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Fachspezifische Berechnungen:
 - a) aus der Maß- und Formlehre,
 - b) Mengen-, Flächen-, Körper- und Gewichtsberechnungen,
 2. Berechnung technischer Größen von Kräften, Momenten (Hebelgesetz), Arbeit, Leistungen, Wirkungsgrad und Temperatureinflüssen,
 3. Grundkenntnisse aus der Elektrotechnik:
 - a) Zusammenhänge von Strom, Spannung und elektrischem Widerstand,
 - b) Auswirkungen statischer Elektrizität,
 4. Grundkenntnisse aus der Kinematik,
 5. Grundkenntnisse aus der Chemie,
 6. Grundkenntnisse aus der Statistik.
- (3) Im Prüfungsfach „Technische Kommunikation“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er technische Kommunikationsmittel versteht und zur Erledigung seiner Aufgaben einsetzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Lesen einschlägiger, technischer Zeichnungen einschließlich Stücklisten unter Berücksichtigung der Zeichnungsnormen, insbesondere das Erkennen und Beurteilen der Funktionen der Einzelteile und deren Zusammenwirken aus Zeichnungen,
 2. Anfertigen von Werkstattskizzen zur Erläuterung technischer Sachverhalte und Schnittzeichnungen,
 3. Erstellen von Tabellen, Statistiken, Dia- und Nomogrammen einschließ-

lich deren Verwendung als Entscheidungshilfe.

- (4) Im Prüfungsfach „Technologie der Werk- und Hilfsstoffe“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er unter Anwendung der einschlägigen Werkstoff- und Halbzeugnormen die Eigenschaften der Werk- und Hilfsstoffe bestimmen, aus den Eigenschaften auf ihre Verwendung und Bearbeitung schließen und Belange des Umweltschutzes berücksichtigen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

Aufbau, Eigenschaften und Verwendung von:

1. Spinnstoffen, Naturfasern, Chemiefasern,
 2. Polsterstoffen und Bezugsmaterialien: Leder, Kunstleder, Folien, Flachgewebe, Polgewebe und Teppiche,
 3. pflanzlichen, tierischen und synthetischen Füllstoffen,
 4. Hilfsstoffen für die Nachbehandlung und Ausrüstung der Gewebe,
 5. Verbindungselementen und Stoffen: Schrauben, Nieten, Nägel, Schnüre, Garne, Nähmittel, Fäden, Pappen und Kleber,
 6. Hilfsmittel und Hilfswerkstoffe aus Holz, Kunststoff und Metall.
- (5) Im Prüfungsfach „Betriebstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die technischen Einrichtungen eines Betriebes und deren Einsatzmöglichkeiten im Hinblick auf einen dauerhaften und sicheren Produktionsablauf kennt, die Grundlagen der Störungssuche beherrscht und die Beseitigung der Störung veranlassen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Geräte, Maschinen, Anlagen und Werkzeuge zur Herstellung, Montage, Prüfung, Förderung, Lagerung und Verpackung von Fahrzeuginnenausstattungen:

- a) Aufbau und Wirkungsweise,
- b) Maschinenelemente und Baugruppen,
- c) Betrieb, Wartung und Instandhaltung,

2. Grundkenntnisse der Energieversorgung im Betrieb:
Energiearten und ihre Verteilung,
3. Grundkenntnisse in Steuern und Regeln:

- a) Grundbegriffe der Steuer- und Regeltechnik,
- b) Wirkungsweise und Anwendung von Mess-, Steuer-, Regeleinrichtungen mechanischer, pneumatischer, hydraulischer, elektrischer und elektronischer Bauelemente.

- (6) Im Prüfungsfach „Fertigungstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er über fertigungstechnische Kenntnisse verfügt und fertigungstechnische Zusammenhänge und Details erkennen und beurteilen sowie zweckentsprechende Maßnahmen einleiten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Industrielle Fertigungsverfahren:
 - a) Herstellung von Schablonen,
 - b) Zuschneiden und Einrichten von Werkstoffen,
 - c) Aufbau und Wirkungsweise von Schweiß- und Klebeautomaten,
 - d) Beschreibung von Hand- und Maschinennäharbeiten,
 - e) Anwendung einschlägiger Montagetätigkeiten,
 - f) Aufbau von Sitzpolstern,
2. Arbeitssicherheit im Betrieb:
 - a) Schutzvorrichtungen und persönliche Schutzausrüstung,
 - b) Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe,

- c) Schutzmaßnahmen gegen Brand- und Explosionsgefahr,
 - d) Schutzmaßnahmen gegen Gefahren innerbetrieblichen Transports und Verkehrs,
 - e) Hygiene am Arbeitsplatz und im Betrieb,
3. Qualitätssicherung und -kontrolle:
- a) Möglichkeiten und Verfahren,
 - b) Prüf- und Kontrollmethoden,
 - c) Abnahme- und Geschäftsbedingungen,
 - d) Faser- und Gewebeprüfungen.
- (7) Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als 8 Stunden dauern; die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:
- 1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen 1 Stunde,
 - 2. Technische Kommunikation 1,5 Stunden,
 - 3. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe 1,5 Stunden,
 - 4. Betriebstechnik 1 Stunde,
 - 5. Fertigungstechnik 1,5 Stunden.
- (8) Die schriftliche Prüfung ist in den in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten dauern. Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 4 und 5 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Ein vollständige Freistellung ist nicht zulässig.
- (2) Auch bei Freistellung gemäß Abs. 1 ist der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3. nachzuweisen.

§ 7 Bestehen der Prüfung

- (1) Die zwei selbstständigen Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für jeden Prüfungsteil ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der zwei selbstständigen Prüfungsteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem

die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten hervorgehen müssen. Im Fall der Freistellung gemäß § 6 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung eines abgeschlossenen Prüfungsteils kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall wird das letzte Ergebnis berücksichtigt

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Rechtsvorschriften wurden am 7. Oktober 1999 gemäß § 46 Abs. 1 i. V. m. § 41 Satz 2 bis 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg genehmigt.

Stuttgart, 26. Oktober 1999

Hans Peter Stihl	Andreas Richter
Präsident	Hauptgeschäftsführer